

1. Vorbemerkungen

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (LRH) ist als Prüfungsbehörde für die Landesverwaltung zuständig, darüber hinaus aber auch für die Prüfung der kommunalen Körperschaften. Dabei liegt der Schwerpunkt seiner Prüfungstätigkeit im kommunalen Bereich bei den größeren Kommunen des Landes (kreisfreie Städte, Kreise, Städte über 20.000 Einwohner).

Da Erkenntnisse aus diesem Aufgabenfeld in den jährlichen Bemerkungen des LRH nur in Einzelfällen behandelt werden, legt der LRH regelmäßig auch Kommunalberichte vor. Mit dem 6. Kommunalbericht werden dem Landtag, der Landesregierung, den Kommunen und der Öffentlichkeit Prüfungsfeststellungen von übergeordneter und allgemeiner Bedeutung aus dem kommunalen Bereich mitgeteilt (vgl. § 2 Abs. 5 LRH-G¹).

Das Innenministerium als oberste Kommunalaufsichtsbehörde und die kommunalen Landesverbände hatten Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Kommunalberichts. Gleiches gilt für das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit zu dem Beitrag über die kommunalen Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem Sozialgesetzbuch II sowie für das Ministerium für Bildung und Kultur zu dem Beitrag über die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen.

Das Innenministerium hat die Herausgabe des Kommunalberichts 2011 begrüßt und gewürdigt, dass den Kommunen mit dem Bericht erneut wertvolle Hinweise und Empfehlungen für ihre tägliche Arbeit gegeben werden. Die kommunalen Landesverbände haben festgestellt, dass sich der Landesrechnungshof in seinen Prüfungen im kommunalen Bereich wieder wichtiger aktueller Themen angenommen habe und auf der Grundlage seiner Prüfungsfeststellungen wertvolle Hinweise für die zukünftige Entwicklung gebe. Für die kommunale Praxis sei der Kommunalbericht von hohem Nutzen und erweise sich als wichtige Informationsquelle.

Konkrete Hinweise und Anregungen der Ministerien und der kommunalen Landesverbände zu einzelnen Textbeiträgen sind dort berücksichtigt. Ausführlichere Stellungnahmen sind am Ende der entsprechenden Beiträge zusammengefasst wiedergegeben.

¹ Gesetz über den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (LRH-G) vom 02.01.1991, GVOBl. Schl.-H. S. 3, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004, GVOBl. Schl.-H. S. 128. Anmerkung: Gesetzesänderung ist beschlossen, jedoch bei Redaktionsschluss noch nicht in Kraft gesetzt.